

Satzung der Stadt Eschweiler
über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich
des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke -
vom

(Satzung Nr. ____)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 3, Flurstücke 296, 305, teilw. 306, 283, 284, 285, 286, 260, 262, 204, 226, 150, teilw. 271 und 230 im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307 – Altstandort ESW Röhrenwerke – . Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordosten durch die Auestraße (südwestliche Parzellengrenzen der Flurstücke 233, 251, 252) und die Phönixstraße (südwestliche Parzellengrenzen der Flurstücke 291, 292)
- im Südosten durch die Bahnanlagen (nordwestliche Parzellengrenze des Flurstücks 264),
- im Südwesten durch den angrenzenden Hundedressurplatz (Teil des Flurstücks 306),
- im Nordwesten durch Wohnbebauung der Auestraße (südöstliche Parzellengrenzen der Flurstücke 387/66, 388/66, 389/66, 287, 391/66, 65/2, 394/65, 395/65, 396/65, 397/65, 398/65, 399/65, 400/65, 401/65, 402/65, 403/65, 404/65, 405/65, 406/65, 407/65, 408/65, 409/65)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Eschweiler, den

Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 307